

HFFG - Satzung vom 21. Juni 1999
mit Änderungen und Ergänzungen vom 15. Juni 1992, 20. Juni 1994 und 21. Juni 1999

§1

Der Verein führt den Namen:

HAMBURGER FREIZEIT FUSSBALL GEMEINSCHAFTv. 1973

und hat den Sitz in Hamburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Vereinszweck:

Der Verein will in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Fußball Verband den Freizeit Fußball organisatorisch zusammenfassen und seine Interessen auch nach außen vertreten. Soweit erforderlich, bietet er auch seinen Mitgliedern eigene Sportprogramme und Veranstaltungen an. Der Verein bekennt sich zum Breiten und Ausgleichssport, ohne Spitzenleistungen erzielen zu wollen. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden auf dem Gebiet des Fußballs an. Bindungen politischer und religiöser Art sind ihm untersagt.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Anfall eines Vermögens ist dieses zweckgebunden. Es darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck damit verwirklicht werden. Das Vermögen ist spätestens innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren für den oben bezeichneten Zweck zu verwenden. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet jeweils am 31. Juli eines jeden Jahres.

§5

Mitgliedschaft:

Die Gemeinschaft besteht aus korporativen und Einzelmitglieder.

Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme.
Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Korporative Mitglieder sind Vereinigungen, die sich aus dem Zusammenschluß von Freizeitsportlern gebildet haben.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die der Vorstand als Mitglied zugelassen hat.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß der korporativen und der Einzelmitglieder einstimmig. Jedes Korporative und Einzelmitglied erhält einen HFFG-Vereinspaß.

Anträge sind schriftlich zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung der angeschlossenen korporativen Mitglieder
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- d) Tod

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären.

§6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand mit den Unterausschüssen:
 - Spielausschuß
 - Schiedsrichterausschuß
- b) Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand:

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftwart und zwei Sportwarten. Je 3 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung umschichtig für eine zweijährige Amtszeit gewählt, so daß in jedem Jahr 3 Mitglieder neu gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Weiter § 7

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Der Vorstand beschließt nach erfolgter Wahl über die Geschäftsverteilung, insbesondere über die Aufgaben des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand übt die Disziplinalgewalt aus, wenn bei Veranstaltungen der HFFG anwesende Vereinsmitglieder sich Verstöße (Störung der Veranstaltung, des Versammlungsfriedens, persönliche Beleidigungen des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, Bedrohung) oder Verstöße, die nach geltendem Recht einen Straftatbestand darstellen, zu Schulden kommen lassen.

Der Vorstand übt das Hausrecht aus und kann Versammlungsteilnehmer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten und die ordnungsgemäße der Veranstaltung behindern oder gefährden des Raumes verweisen und gegebenenfalls Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

Der Vorstand ehrt Personen gemäß den Bestimmungen der Ehrungsordnung der HFFG.

Eine, wegen nicht spielbezogener Verstöße in der oben genannten Art, vom Vorstand verhängte Disziplinarmaßnahme, die sich entsprechend dem jeweils gefaßten Beschluß auf alle Veranstaltungen der HFFG beziehen kann, darf den Zeitraum von zwei Jahren, vom Zeitpunkt des Beschlusses an gerechnet, nicht überschreiten.

Bei spielbezogenen Vorfällen richtet sich das Verfahren nach dem Inhalt der jeweils gültigen Spielordnung der HFFG.

§8

Die Mitgliederversammlung:

Vertretungsberechtigt und wahlberechtigt ist nur der Vereinsvertreter der im Besitz eines gültigen HFFG -Vereinspasses ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen auf Grund der Einberufung einer Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens -4- Wochen vorher durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Hamburger Fußball Verbandes, ersatzweise in einer der in Hamburg erscheinenden überregionalen Tageszeitungen.

Der Gegenstand der Beschlußfassung muß nicht bezeichnet werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand spätestens bis zum Ablauf von -14- Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Jedes Mitglied hat das Recht sich zwischen dem vorbezeichneten Fristablauf und der Mitgliederversammlung über den Inhalt der eingegangenen Anträge zu informieren. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Weiter § 8

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlußfassung über den Arbeitsplan
- d) Änderung der Satzung
- e) Wahl der Unterausschüsse
- f) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu d) und f) sowie zu Änderung der Spielordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse der HFFG für notwendig hält oder mindestens 51 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
Die Mitglieder werden in der selben Art wie zur normalen Mitgliederversammlung geladen, wobei die Tagesordnung bekanntzugeben ist.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die vorher bekannt gemachte Tagesordnung Beschlüsse fassen.

§10

Auflösung:

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen an die Alsterdorfer Anstalten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Eine Änderung dieser Bestimmung darf nur mit Genehmigung des Finanzamtes für Körperschaften, Hamburg erfolgen.